

Die Stadt Bayreuth hat mit Beschluss vom
19. 9. 1962.

diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als
Satzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat diesen
Bebauungsplan mit Entschließung vom 20. 2. 1963.
Nr. IV/3-2609 c 56/62 . genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekannt-
machung gemäß § 12 BBauG, das ist am 8. 3. 1963 .
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat im Stadtbauamt

1. Planaufgabe vom 13.7.-13.8.62 auf die Dauer eines Monats
 2. Planaufgabe vom 8.3.-8.4.63 auf die Dauer eines Monats
- aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt

Nr. ..10.. vom 8. 3. 1963.

bekanntgemacht.

Bayreuth, den 8. 3. 1963 .

Stadt Bayreuth
Der Oberbürgermeister



(Hans Walter Wild)



BAULINIENÄNDERUNG

ZW. JUSTUS-LIEBIG- U. FUNKSTRASSE

STADTBAUAMT BAYREUTH PLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 14/61

ZUSTIMMUNG Stbr.

BESCHLUSS BA 12.10.61

OFFENTL. AUFLAGE 13.7.-13.8.62 NR. 10

GUTACHTEN BA 10.9.62

SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT 19.9.62

REG. ENTSCHL. NR. IV/3-2609 c 56/62 v. 20.2.63

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES 8.3.63
(VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT) NR. 10

Bebauungsplan
B - 610 d - Nr. 14/61
der Stadt Bayreuth

Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
- bereits ausgebaute Strassenflächen
- Verkehrsfläche in gemeindl. Besitz, noch nicht ausgebaut
- neue Strassenflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
- beizubehaltende öffentliche Grünfläche
- neue öffentliche Grünfläche
- Vorbehaltsfläche für,
P = Parkfläche, S = Schule, Ki = Kinderspielplatz,
Sp = Sportplatz
- Private Freiflächen (Vorgärten, Bauwiche, Höfe, Gärten)
- bestehende Wohngebäude
- bestehende gewerb. und sonstige nicht bewohnte Gebäude

Nähere Be-
stimmung
über Art,
und Mass
der baul.
Nutzung:

KEIN DACHGESCHOSSAUSBAU ZULÄSSIG / KEIN KNIESTOCK
KEINE DACHAUFBAUTEN.
DACHAUSBAU: 33° NEIGUNG, ENGGE-PEANEN
REINES WOHNGEBIET (WR), OFFENE BAUWEISE
GRZ 0,3
GFE 0,9



- geplante Wohnbebauung mit Firsttrichtung und Geschoß-
zahl; Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb
der Bebauungsgrenzen
- Nebengebäude für Wohnungszubehör
- Kraftfahrzeugeinstellräume (§ 8 RGAO)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige verbindliche Parzellengrenzen

Neufestzu-
setzende

aufzuhe-
bende

bestehen
bleibende

- Strassenbegrenzungslinie (Vorgartenl.)
- vordere Bebauungsgrenze
- seitl. und rückw. Bebauungsgrenze
- zwingende Baufluchtlinie

Strassenseitige Einfriedung HOLZZAUN 80cm HOHE
Zwischenzäune zum Nachbarn MASCHENDRAHT
Lichtdreieck: von allen sichtbehindernden Anlagen (Lagerung
und Pflanzungen usw.) über 30 cm Höhe (gemessen in Strassen-
mitte) freizuhalten.

• • • • • Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13/62

STADTBAUAMT BAYREUTH
PLANUNGSAMT, 9.10.61

D. J. Müller

STÄDT. OBERBAURAT DR.-JNG. VOLLET